



Kinderschutzkonzept

Februar 2020

Montessori Kinderhaus Wolfratshausen e.V.
Netz für Kinder
Ludwig-Thoma-Str. 7b
82515 Wolfratshausen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Definition
3. Rechtliche Grundlagen
4. Prävention
5. Zuständigkeiten
 - a. Der Vorstand
 - b. Die pädagogische Leitung
 - c. Das Team
 - d. Die Eltern
6. Einstellung neuer Mitarbeiter
7. Vorgehen bei Verdachtsmomenten
 - a. Vorgehen bei Übergriffen durch Mitarbeiter
 - b. Vorgehen bei Übergriffen durch Kinder
 - c. Vorgehen bei Übergriffen durch diensthabende Eltern
 - d. Vorgehen bei Übergriffen durch Außenstehende
8. Rehabilitation

Anhänge

- Kontakt Jugendamt und weiterer Beratungsstellen
- Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung
- Verhaltenskodex Mitarbeiter
- pädagogisches Fehlverhalten
- Beobachtungsbogen
- Elterngespräch und Dokumentation

1. Einleitung

Dieses Kinderschutzkonzept ist ein Handlungsleitfaden für das Montessori Kinderhaus Wolfratshausen e.V. Es wird stets weiterentwickelt und angepasst.

Es dient dem Schutz vor – körperlicher, psychischer und seelischer Gewalt

- Misshandlung und Verwahrlosung
- grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter
- sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung

Zwischen dem Montessori Kinderhaus Wolfratshausen e.V. und dem Amt für Jugend und Familie, sozialer Dienst, Bad Tölz- Wolfratshausen besteht ein Vertrag über die Umsetzung des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung (§§8a und §72a SGB VII). Im Verdachtsfall ist dieses hinzuzuziehen. Aktuell ist Frau Mattes die für uns zuständige Fachkraft und Ansprechpartnerin.

Durch die Vereinbarung ist unsere Einrichtung verpflichtet den Schutzauftrag des Jugendamtes wahrzunehmen. Der Vorstand muss Sorge tragen dass die Fachkräfte in der Lage sind bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Vorstand und pädagogische Leitung sollten die Vereinbarungen, die mit dem Jugendamt getroffen sind, kennen. Jedes neue Teammitglied wird bei der Einstellung mit den Inhalten vertraut gemacht.

Mit allen Teammitgliedern und Eltern sind jährlich zu besprechen und zu dokumentieren:

- die Inhalte der Vereinbarung
- die Anhaltspunkte zur Gefährdungseinschätzung
- die zu ergreifenden Maßnahmen

Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung, für alle Kinder, die unser Kinderhaus besuchen sicherstellen. Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen. Das Kinderhaus ist ein sicherer Ort, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle Mitarbeiterinnen tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

2. Definition

Kindeswohlgefährdung liegt nach deutschem Recht vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben.

3. rechtliche Grundlagen

Als Kinderrechte werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen bezeichnet. Weltweit festgeschrieben sind sie in der UN-Kinderrechtskonvention, die am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. In Deutschland gilt sie seit dem 05. April 1992, bisher haben fast alle Staaten der Erde der Kinderrechtskonvention zugestimmt.

Weiterhin sind Kinderrechte auch im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Familienrechtsabschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in Landesschulgesetzen und im Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KerzG) festgehalten.

4. Prävention

Vorbeugung durch Erfüllung folgender Bedürfnisse:

Körperliche Bedürfnisse	Soziale Bedürfnisse	Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung
Essen Schlafen Kleidung Gesundheit Schutz und Sicherheit	Liebe Respekt Anerkennung Fürsorge Freundschaften Gruppenzugehörigkeit	Bildung Selbstständigkeit Aktivität Anerkennung Selbstachtung

Im Kinderhaus wird ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander praktiziert. Indem wir die Bedürfnisse und Belange jeden Kindes ernst nehmen, ihnen zuhören und ehrliches Verständnis für ihre Anliegen zeigen, vermitteln wir ihnen Vertrauen und Sicherheit. Kinder haben Grundrechte, eine eigene Menschenwürde, ein eigenes Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ein Recht auf freie Meinungsäußerung. Wir vermitteln den Kindern ihre Rechte und bestärken sie darin diese auch einzufordern.

Unsere Maßnahmen zur Prävention von Gefährdungen:

Kinder	<ul style="list-style-type: none"> Ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen werden gefördert Ihre individuelle Persönlichkeiten und Meinungsäußerungen werden gestärkt Sie werden über ihre Rechte informiert Sie werden altersgerecht beteiligt
Familien	<ul style="list-style-type: none"> Vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft aufbauen Offener Austausch, auch bei Konflikten oder Beschwerden
Kinderhaus	<ul style="list-style-type: none"> In unserem Leitbild und Konzept nehmen die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder einen zentralen Stellenwert ein Vernetzung vor Ort Unterstützung und Fortbildung zum Thema Kindeswohlgefährdung

Das pädagogische Team und die diensthabenden Eltern haben Vorbildfunktion beim Umgang mit Grenzen. Pädagogische Maßnahmen sollen den Kindern ermöglichen, zu lernen die eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu setzen. Dies soll ihnen ermöglichen, die Regeln der Gesellschaft wie in Kindergarten, Familie, Schule und Vereine, anzuerkennen und nach ihnen zu leben. Mit den nötigen Freiräumen für die Entwicklung, geben Grenzen Orientierung und Sicherheit.

Generell bemühen sich alle Mitarbeiterinnen und Eltern eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder leicht mitteilen können. Es wird mit einer offenen Konfliktkultur gearbeitet, in der selbstgewählte Bezugspersonen ins Vertrauen gezogen werden können.

Die pädagogischen Fachkräfte sollen eine Sensibilisierung gegenüber aggressiven Verhaltensweisen entwickeln, um spontane aggressive Verhaltensweisen von Verhaltensauffälligkeiten mit starken andauernden Gewaltausübungen voneinander unterscheiden zu können.

Gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungen und Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten werden im Alltag eingeübt und praktiziert. Konflikte werden im Einzelkontakt und in der Gruppe präventiv und reaktiv besprochen. Bei vermuteter oder beobachteter Gewalt unter Kindern wird dies von den Pädagogen thematisiert und Stellung bezogen.

Die Kinder werden unterstützt ihr eigenes Handeln zu reflektieren, alternatives Handeln zu erlernen und eigene Rechte wahrzunehmen sowie Pflichten einzuhalten.

5. Zuständigkeiten

5.a Der Vorstand

Der Vorstand des Montessori Kinderhauses ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Der Vorstand gewährleistet, dass Kinderschutzkonzepte in der Einrichtung umgesetzt und Verfahren zum präventiven Kinderschutz etabliert werden. In seiner Verantwortung liegt es auch, im Team oder bei einzelnen Mitarbeiterinnen vorbeugend gegen Überforderungen tätig zu werden und sie in solchen Situationen zu unterstützen. Gegebenenfalls hat der Vorstand durch arbeitsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die betreuten Kinder vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. Der Vorstand wird von allen Mitarbeiterinnen über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse im Kinderhaus informiert. Er ist gegenüber seinen Mitarbeiterinnen weisungsbefugt und für die Organisation im Kinderhaus verantwortlich.

Was wir tun:

- Beschwerdemanagement
- Fehlermanagement
- jährliche Elternbefragung
- jährliche Unterweisungen Kinderschutz, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Hygiene

5.b Die pädagogische Leitung

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass unser Kinderhaus qualitativ und professionell gut geführt wird. Die pädagogische Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit den Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion.

Was wir tun um unsere Kinder zu stärken:

- Partizipation leben
- Konfliktbewältigungskultur
- Kinderkonferenz
- Beschwerdeverfahren für Kinder

5.c Das Team

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleginnen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in anberaumten Fallbesprechungen statt. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden. Mit der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags hat der neue Mitarbeiter ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist alle fünf Jahre neu zu beantragen.

Was wir tun:

- Teambesprechungen
- Supervision
- Fortbildungen

5.d. Die Eltern

Deine Besonderheit unserer Einrichtung liegt darin, dass wir nicht nur eine Elterninitiative sind, sondern zudem eine „Netz für Kinder“ geförderte Einrichtung. Das bedeutet ganz konkret, dass die jeweiligen Diensteltern in der Gruppe anwesend sind. Die Eltern beteiligen sich am Tagesablauf und werden in die pädagogische Umsetzung einbezogen. Durch die Elterndienste wird der Kontakt der Eltern zu allen Kindern gefördert. Die Eltern sind ein wichtiges Vorbild für die Kinder und sollten sich daher stets so verhalten, dass die Interessen aller Kinder gewahrt sind. Regelmäßige Elternabende bieten hier Raum, um Fragen und Anregungen der Eltern mit unseren Pädagogen und untereinander zu diskutieren. Mit der Unterzeichnung eines Betreuungsvertrags hat jedes Elternteil ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im Kinderhaus vorzulegen. Alle fünf Jahre ist dies erneut zu beantragen. Einmal jährlich werden alle Eltern zum Thema Kinderschutz unterwiesen.

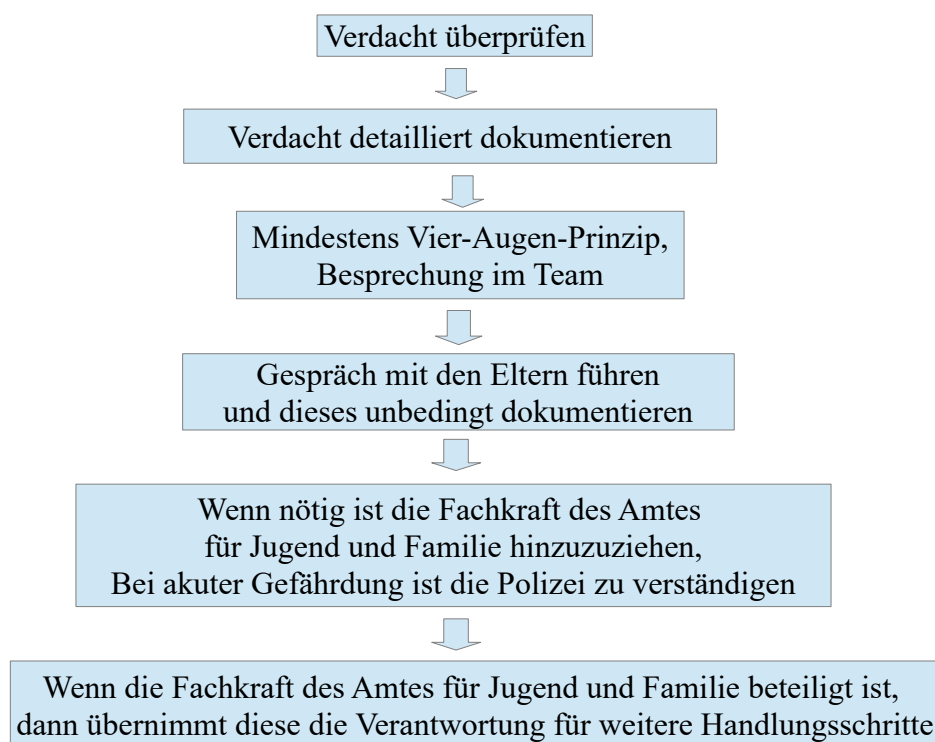
6. Einstellung neuer Mitarbeiterinnen

Schon im Vorstellungsgespräch wird die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns thematisiert. Auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen. Alle für das Montessori Kinderhaus Wolfratshausen arbeitenden Personen müssen vor Arbeitsantritt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für Praktikanten und Bundesfreiwilligendienstler. Bei Einstellung unterzeichnen neue Mitarbeiter den ausgearbeiteten Verhaltenskodex zur Gewaltprävention.

7. Vorgehen bei Verdachtsmomenten

Es zählt zu den Pflichten jeder Fachkraft, wahrgenommene Anzeichen für eine Grenzüberschreitung in die Teambesprechung einzubringen und den Vorstand über die eigene Wahrnehmung zu informieren. Allen Vorhaltungen wird nachgegangen.

Es gehört zu den Aufgaben des Vorstands, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen. Wenn tatsächlich Hinweise vorliegen, ist die entsprechende Beratungsstelle einzubeziehen, um weiteres Vorgehen abzustimmen. Auffällige Verhaltensveränderungen bei Kindern, Regelverletzungen durch Mitarbeiter oder Gerüchte sollen zunächst in der Einrichtung reflektiert werden.



7. a Vorgehen bei Übergriffen durch Mitarbeiter

Es gehört zu den Aufgaben des Vorstands, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte unbedingt nötig. Um das weitere Vorgehen abzustimmen ist die entsprechende Beratungsstelle einzubeziehen.

Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden. Der betroffene Mitarbeiter kann freigestellt werden. Die Sorgeberechtigten werden über den Verdacht informiert. Der Vorstand kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen.

7.b Vorgehen bei Übergriffen durch Kinder

Es gehört zu den Aufgaben des pädagogischen Teams, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen und zu klären. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte unbedingt nötig. Beratungsstellen können jederzeit zur Unterstützung hinzugezogen werden. Die Sorgeberechtigten und der Vorstand sind zu informieren.

Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden.

7.c Vorgehen bei Übergriffen durch diensthabende Eltern

Es gehört zu den Aufgaben des Vorstand in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung die Sachlage zu überprüfen und zu klären. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte unbedingt nötig. Beratungsstellen können jederzeit zur Unterstützung hinzugezogen werden. Die Sorgeberechtigten und der Vorstand sind zu informieren.

Für die Dauer einer ungeklärten Situation werden alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorgangs zu vermeiden. Dazu wird gegebenenfalls veranlasst, dass der Elternteil nicht mehr in der Gruppe mitarbeiten darf. Der Vorstand kann aufgetretenes grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen.

7.d Vorgehen bei Übergriffen durch Außenstehende

Sprechen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb des Kinderhauses, wird das pädagogische Team zusammen mit der Kinderschutzkraft und gegebenenfalls weiteren hilfreichen Personen eine Risikoabschätzung vornehmen. Der Vorstand ist zu informieren.

Im Anschluss wirken die Fachkräfte darauf hin, dass das Kind und dessen Familie geeignete Hilfe in Anspruch nehmen. In einigen Fällen ist es zum Schutz des Kindes nicht sinnvoll die Sorgeberechtigten zu informieren. Kommen die Fachkräfte zu der Einschätzung, dass die Gefährdungslage des Kindes verringert werden konnte, kann die Situation weiter von der zuständigen Fachkraft beobachtet werden.

Wird eingeschätzt, dass das Kindeswohl akut gefährdet ist oder die eingeleiteten Hilfen nicht ausreichen, wird den Sorgeberechtigten angekündigt, dass die pädagogische Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie Bad Tölz Wolfratshausen über die getroffene Einschätzung informiert wird. Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren.

Das Amt für Kinder und Jugend soll unsere pädagogische Leitung und den Vorstand am weiteren Verlauf beteiligen und hilfreiche Maßnahmen zum Schutz des Kindes einleiten.

8. Rehabilitation

Sollte sich der Verdacht im Laufe des Verfahrens als nichtig herausstellen ist es besonders wichtig eine Rehabilitation für den betreffenden Mitarbeiter, das betroffene Kind oder das betroffene Elternteil anzustreben.